



Gemeinde Hinwil

# **Reglement Kinder- und Jugend- förderbeiträge für Vereine**

**gültig ab 1. Januar 2019**

**von der Gemeindeversammlung  
genehmigt am 5. Dezember 2018**

# Inhalt

Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Geltungsbereich .....	3
Art. 3 Zuständigkeiten .....	3
Art. 4 Voraussetzungen .....	3
Art. 5 Rechtsform .....	3
Art. 6 Beitragsberechtigte Vereine .....	3
Art. 7 Kategorien der Vereine .....	4
Art. 8 Beitragsberechtigte Kinder und Jugendliche .....	4
Art. 9 Beitragshöhe.....	4
Art. 10 Verfahren .....	4
Art. 11 Missbrauch.....	5
Art. 12 Übergangsregelung .....	5
Art. 13 Inkrafttreten.....	5

## **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Mit diesem Reglement wird die Ausrichtung von Beiträgen für die von Vereinen geleistete Kinder- und Jugendförderung geregelt.

<sup>2</sup> Es legt Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an die Vereine fest.

## **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für jährlich wiederkehrende Finanzbeiträge der Politischen Gemeinde Hinwil an die von Vereinen geleistete Kinder- und Jugendförderung.

<sup>2</sup> Es ist nicht anwendbar für Einzelbeiträge der Gemeinde, welche diese an Veranstaltungen oder für bestimmte Projekte von Vereinen ausrichtet.

<sup>3</sup> Es ist weiter nicht anwendbar für einmalige Beiträge an einen Verein, der mit einem separaten Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats bewilligt wird.

## **Art. 3 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Für den Vollzug und Änderungen dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Er kann Aufgaben und Zuständigkeiten an einzelne Mitglieder und/oder die Gemeindeverwaltung delegieren.

## **Art. 4 Voraussetzungen**

Die Ausrichtung von finanziellen Leistungen setzt die Erfüllung der in diesem Reglement definierten Anforderungen voraus. Die Anforderungen stellen das öffentliche Interesse und den zielgerichteten Einsatz der öffentlichen Beiträge sicher.

## **Art. 5 Rechtsform**

Es sind nur Vereine nach Art. 60ff ZGB bezugsberechtigt.

## **Art. 6 Beitragsberechtigte Vereine**

<sup>1</sup> Vereine, die für in Hinwil wohnhafte Kinder und Jugendliche ein Angebot schaffen, haben Anspruch auf Kinder- und Jugendförderbeiträge nach den Bestimmungen dieses Reglements.

<sup>2</sup> Nicht beitragsberechtigt für Kinder- und Jugendförderbeiträge nach den Bestimmungen dieses Reglements sind familienergänzende Betreuungsangebote (Kindertagesstätten, Horte, Spielgruppen, Mittagstische, etc.).

<sup>3</sup> Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a. **Beitrittsmöglichkeit**  
Jede Person aus Hinwil muss unabhängig ihrer kulturellen, religiösen und politischen Herkunft Mitglied im Verein werden können. Besteht eine Einschränkung, muss diese durch den Vereinszweck begründet sein.
- b. **Sitz und Bestand des Vereins**  
Der Vereinssitz ist nicht auf die Gemeinde Hinwil beschränkt. Der Verein muss seit mindestens drei Jahren bestehen und während derselben Mindestdauer in der Kinder- und Jugendförderung tätig gewesen sein.

- c. Mitgliederzahl  
Es wird keine Mindestmitgliederzahl festgelegt. Der Verein muss gemäss seinen Statuten funktionsfähig sein.
- d. Vereinsführung  
Es werden keine besonderen, über den Rahmen des ZGB und OR hinausgehenden Anforderungen gestellt.
- e. Verwendung  
Die erhaltenen Förderbeiträge werden ausschliesslich für die Kinder- und Jugendförderung verwendet.
- f. Eigenleistung des Vereins  
Die Kinder- und Jugendförderung muss vom Verein soweit als möglich selbst erbracht werden.

### **Art. 7 Kategorien der Vereine**

Je nach Anzahl der angebotenen Trainings/Proben/Angebote etc. werden die unterstützten Vereine wie folgt unterschieden:

- **Vereine Kategorie A**  
Vereine, die – ausser während den Schulferien – durchschnittlich mindestens einmal wöchentlich Trainings/Proben/Übungen/Aktivitäten für Kinder und Jugendliche unter qualifizierter Leitung durchführen.
- **Vereine Kategorie B**  
die übrigen Vereine.

### **Art. 8 Beitragsberechtigte Kinder und Jugendliche**

<sup>1</sup> Kinder- und Jugendförderbeiträge werden für in Vereinen aktive Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Hinwil bis zum Ende des Jahres, in dem sie den 18. Geburtstag erreichen, ausgerichtet.

<sup>2</sup> Beiträge werden nur für Kinder und Jugendliche ausgerichtet, die mindestens seit einem Jahr aktive Mitglieder des antragsstellenden Vereins sind.

### **Art. 9 Beitragshöhe**

<sup>1</sup> Die Höhe des insgesamt pro Jahr auszurichtenden Beitrags wird von der Gemeindeversammlung bestimmt.

<sup>2</sup> Der von der Gemeindeversammlung bestimmte Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

- Ermittlung eines Pro-Kopfbeitrags (Gesamtbetrag geteilt durch Anzahl anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche).
- Für in Vereinen der Kategorie B aktive Kinder und Jugendliche werden 50 % des ermittelten Pro-Kopf-Beitrags ausgerichtet.
- Der verbleibende Restbetrag wird pro Kopf auf die in Vereinen der Kategorie A aktiven Kinder und Jugendliche aufgeteilt.

### **Art. 10 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Ausrichtung der Beiträge muss von den Vereinen unter Beilage der nachfolgend aufgeführten Unterlagen jährlich bis spätestens 30. April schriftlich beantragt werden.

- Beitragsgesuch (Zustellung durch die Gemeinde bis spätestens 28. Februar an alle Vereine, die im Vorjahr bereits Förderbeiträge bezogen haben)
- Liste der beitragsberechtigten Kinder und Jugendlichen gemäss Art. 8 mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres und folgenden Angaben:
  - Name und Vorname
  - Geburtsdatum
  - Eintrittsdatum
- Vereinsstatuten (bei erstmaligem Gesuch oder nach Änderungen)
- Letzter genehmigter Jahresbericht und letzte genehmigte Jahresrechnung
- Einzahlungsschein bzw. Kontoangaben des Vereins

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Kinder- und Jugendförderbeiträge an die Vereine erfolgt in der Regel bis spätestens 30. Juni.

<sup>3</sup> Das Gesuch muss von der Präsidentin/dem Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied des Vereins unterzeichnet sein.

<sup>4</sup> Verspätete oder unvollständige Beitragsgesuche werden nicht berücksichtigt.

### **Art. 11 Missbrauch**

<sup>1</sup> Ein Verstoß gegen die Beitragsbedingungen kann die teilweise Kürzung oder vollständige Einstellung der Förderbeiträge zur Folge haben. Die Kürzung oder Einstellung der Förderbeiträge kann durch den Gemeinderat befristet oder dauerhaft beschlossen werden.

<sup>2</sup> Im Falle eines Missbrauchs bleibt die ganze oder teilweise Rückforderung von Förderbeiträgen vorbehalten.

### **Art. 12 Übergangsregelung**

Nicht beitragsberechtigten Vereinen gemäss Art. 5 und 6 dieses Reglements können ihre Statuten und/oder ihre Rechtsform bis spätestens 31. Dezember 2019 anpassen. Nach Eingabe einer entsprechenden schriftlichen Absichtserklärung bis spätestens 30. April 2019 bleiben diese Vereine für das Jahr 2019 beitragsberechtigt.

### **Art. 13 Inkrafttreten**

Das Reglement über die Ausrichtung der Kinder- und Jugendförderbeiträge tritt per 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

**Reglement Kinder-  
und Jugendförde-  
rungsbeiträge**

**Herausgeberin**  
Gemeinde Hinwil

**Stand:**  
5. Dezember 2018